



Erklärung

zur Bestimmung der Hauptwohnung gemäß § 16 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein Westfalen – MG NRW – vom 13.07.82 in der zur Zeit gültigen Fassung

Einwohner mit mehreren Wohnungen

Die nachstehend eingetragenen Personen haben mehrere Wohnungen im Bundesgebiet (die betroffenen minderjährigen Kinder sind ebenfalls eingetragen):

	Familienname, Vorname	vorwiegend benutzte Wohnung	Sonstige Wohnung
Unterszeichner			
Ehegatte			
Kind			
Kind			
Kind			
Kind			

a) Die Wohnung in **Köln**, _____.

ist seit: _____, die Hauptwohnung. eine Nebenwohnung.

b) Die bisherige Hauptwohnung in: _____.

wird beibehalten als Hauptwohnung. Nebenwohnung.

wurde aufgegeben und abgemeldet.

Tatbestandsmerkmale zur Bestimmung der Hauptwohnung für o. a. Einwohner

Für verheiratete Einwohner, die nicht dauernd von der Familie getrennt leben.

Die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie befindet sich in:

_____.

Für nicht verheiratete Einwohner bzw. für Verheiratete, die von Ihrer Familie dauernd getrennt leben.

Die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie befindet sich in:

_____.

Voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes in Köln:

weniger als 6 Monate mehr als 6 Monate kann noch nicht gesagt werden.

Entfernung zwischen Köln und der Hauptwohnung: _____ km

Häufigkeit der Fahrt zu der Hauptwohnung:

täglich zum Wochenende mindestens 1 x monatlich _____.

Da keine der angegebenen Wohnungen vorwiegend benutzt wird, wird erklärt, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (aufgrund familiärer, gesellschaftlicher, beruflicher, kommunalpolitischer oder ähnlicher Bindungen) an folgendem Wohnort liegt:

_____.

Begründung zu den o. a. Angaben:

(Wenn der Platz für die Begründung nicht ausreichen sollte, benutzen Sie bitte zusätzlich ein gesondertes Blatt.)

Hinweise:

- Zutreffendes bitte oder ausfüllen.
- „Vorwiegend benutzte Wohnung“ ist die Wohnung, in der Sie / die Familie sich im Laufe eines Jahres zeitlich überwiegend aufhalten.
- Unverheiratete Studenten, die neben der Wohnung am Studienort noch ein Zimmer in der elterlichen Wohnung unterhalten, haben in der Regel ihre Hauptwohnung am Studienort.
- Für Familienmitglieder mit unterschiedlichen Erklärungen über die Haupt- und Nebenwohnung ist ein eigenes Formular auszufüllen.
- Eventuell vorhandene weitere Wohnungen müssen im Meldeformular angegeben werden.

Gesetzliche Regelung des Hauptwohnungsbegriffes

§ 16 MG NRW - Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Personensorgeberechtigten. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.
- (4) Der Einwohner hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen nach Absatz 1 er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Er hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen.

§ 37 MG NRW – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der er weiterhin wohnt,
... oder entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 eine Änderung der Hauptwohnung nicht mitteilt,
...
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro ... geahndet werden.

Datenschutzklausel

Nach den §§ 13, 16 Abs. 4 und 17 bis 19 Meldegesetz NRW in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW ist die Meldebehörde berechtigt, die erfragten personenbezogenen Daten zu erheben und im bestimmungsgemäßen Umfang zu nutzen.